LANDRATSAMT WALDSHUT Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 31/364.23 Waldshut-Tiengen, den 06.12.01 VERORDN.04/A31/TBS

VERORDNUNG

des Landratsamtes Waldshut zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Bad Säckingen, Landkreis Waldshut, vom 06.12.2001

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur sowie die Flächen beim "Galgenbuck" und in Wallbach ("Hainbuchen") auf dem Gebiet der Stadt Bad Säckingen werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Zum Zwecke der Orientierung sind die Naturdenkmale in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 durch einen schwarzen Kreis und mit der Nummernfolge der Anlage aufgeführt. Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals "Galgenbuck", Flst.Nr. 697/12 (Teilstück) auf Gemarkung Bad Säckingen ist in einem Flurkartenauszug im Maßstab 1:500 mit einer durchgezogenen schwarzen Linie mit dahinterliegendem roten Farbband eingetragen. Das flächenhafte Naturdenkmal "Hainbuchen" auf Flst.-Nr. 1395, Gemarkung Wallbach, ist in Karten im Maßstab 1:5.000 / 1.500 / 500 entsprechend dargestellt. Maßgebend für die Abgrenzung ist der äußere Rand der schwarzen Linie. Die Lage der anderen Naturdenkmale ist in Karten im Maßstab 1: 5.000 / 1.500 durch einen schwarzen Kreis und mit einer Nummernfolge der Anlage kenntlich gemacht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Waldshut zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Eine weitere Fertigung der Verordnung befindet sich beim Bürgermeisteramt Bad Säckingen.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder Ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen bei Bäumen rechnen insbesondere:
 - Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Lagern schwerer Gegenstände und Bodenverdichtungen;
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen
 - Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an den geschützten Bäumen aufzustellen oder anzubringen.
 - 3. Durch Feuer die Naturdenkmale zu schädigen.

§ 3

Zulässige Handlungen

- (1) § 2 gilt nicht für
 - 1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der geschützten Umgebung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - 2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
 - 3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 - Abstellen von Kraftfahrzeugen im Kronenbereich, soweit dieser in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt und das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht nach anderen Vorschriften verboten ist;
 - 5. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen im Bereich der geschützten Bäume:
 - 6. Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) § 2 Abs. 2 Buchstabe a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn durch den Straßenbaulastträger auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann im Einzelfall anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von Naturdenkmalen i.S. des § 1 zu dulden hat.
- (2) Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten sind verpflichtet, ihnen erkennbare Schäden oder gefahrdrohende Zustände der Naturdenkmale dem Landratsamt Waldshut unmittelbar oder über das Bürgermeisteramt der Stadt Bad Säckingen unverzüglich mitzuteilen. Den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten obliegt diese Anzeigenpflicht insbesondere, wenn sich gefahrdrohende Zustände von Naturdenkmalen auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der "Galgenbuck" aus der Anlage zur Verordnung vom 17.11.1986, Ziffer 2/14, herausgenommen.

Waldshut-Tiengen, den 06.12.2001 Landratsamt Waldshut

gez. beglaubigt Dr. Wütz

Angestellte(r)

A Landrat

Verkündungshinweise:

A Nach § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Waldshut geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

VERORDN.02A/A31/TBS

Naturdenkmale im Bereich der Stadt Bad Säckingen Anlage (§ 1 Abs. 1 und 2)

	Schutzgegenstand		Schutzzweck
Kennziffer	Anzahl/Art/Name	Gemarkung/Flst.Nr. Karte/Lageplan	
	a) Einzelobjekte		
1	1 Eßkastanie	Bad Säckingen, Flst.Nr. 435 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund ökologischer Bedeutung und Seltenheit
2	1 Schweizer Wasser- birnbaum	Bad Säckingen, Gewann Gettnau Flst.Nr. 1450 Los 1 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der besonderen Eigenart, der seltenen Naturerscheinung, ökologische Bedeutung
3	1 Schwarzerle	Rippolingen, Flst.Nr. 89 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der besonderen Eigenart, Seltenheit, außerdem wegen landschafts- typischer Kennzeichnung
4	2 Linden	Rippolingen, Flst.Nr. 614 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der landschaftstypischen Kennzeichnung und der kulturellen Bedeutung
5	1 Stieleiche	Wallbach, Gewann Weckertsmatt Flst.Nr. 1504 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der ökologischen Bedeutung, der landschaftstypischen Kennzeichnung
6	2 Linden	Bad Säckingen, Flst.Nr. 1261 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der ökologischen Bedeutung und Seltenheit

	Schutzgegenstand		Schutzzweck
Kennziffer	Anzahl/Art/Name	Gemarkung/Flst.Nr. Karte/Lageplan	
	b) flächenhafte Naturdenkmale		
7	Hainbuchen	Wallbach, Flst.Nr. 1395 Karte M 1 : 1.500/500	Erhaltung aufgrund der landschaftstypischen Kennzeichnung, der besonderen Seltenheit, der ökologischen Bedeutung
8	Galgenbuck	Bad Säckingen, Flst.Nr. 697/12 (Teilstück) Karte M 1 : 500	Prägung des Ortsbildes, geologische und stadt- ökologische Bedeutung





























